



Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Synoptische Übersicht der geplanten Änderungen im Verhältnis zum geltenden Recht

1. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsvorlage
Art. 108 Abs. 1, 2 Bst. d, 4 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten ¹ Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das ASTRA für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen. ² Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn: d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. ⁴ Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.	Art. 108 Abs. 1, 2 Bst. d, 4 Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten ¹ Zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs kann die Behörde oder das ASTRA für bestimmte Strassenstrecken Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) anordnen. <u>Die durch die für die Planung zuständige Behörde festgelegte Hierarchie des Strassennetzes und insbesondere die Funktionen der verkehrsorientierten Strassen müssen dabei gewährleistet bleiben.</u> ² Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können herabgesetzt werden, wenn: d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige <u>und anders nicht vermeidbare</u> Umweltbelastung wie Lärm oder Schadstoffe vermindert werden kann; dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. ⁴ Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten wird durch ein Gutachten (Art. 32 Abs. 3 SVG) abgeklärt, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Massnahme auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann <u>und ob eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9) gewahrt bleibt.</u>



2. Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsvorlage
	Art. 8a Lärmarme Beläge bei verkehrsorientierten Strassen Werden innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet oder wird innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt, so ist ein geeigneter lärmarmmer Strassenbelag einzubauen. Das BAFU empfiehlt geeignete Strassenbeläge.

3. Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3)

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsvorlage
	Art. 1a Geltungsbereich Diese Verordnung gilt nicht für <u>verkehrsorientierte Strassen, auch nicht für Abschnitte von verkehrsorientierten Strassen, die nach Artikel 2a Absatz 6 SSV in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden.</u>